

## ***Interdisziplinäre Kinderschutzkonferenz<sup>1</sup>***

# **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz) NRW (Ref-E)**

### **1. Grundsätzliche handelt es sich um eine zu begrüßende Gesetzesinitiative:**

Das Recht des Kindes/Jugendlichen auf zuverlässigen und qualifizierten Schutz wird als wesentlicher Bezugspunkt für die Kinderschutzarbeit der staatlichen Gemeinschaft gestärkt. Fachstandards für Ausstattung und Arbeitsweisen der Jugendämter werden formuliert und die Rolle der Landesjugendämter in der Beratung und Entwicklung solcher Standards wird gestärkt. Mit einer für das ganze Land tätigen Stelle für Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung wird ein anspruchsvolles Instrument und ein dialogisches Verfahren für Qualifizierung der Kinderschutzarbeit gemeinsam mit der Vielfalt kommunale Jugendämter im Land NRW entwickelt und damit die Umsetzung landesweit gültiger Qualitätsanforderungen im Kinderschutz gestärkt. Durch Finanzmittel für kommunale Jugendämter übernimmt das Land Mitverantwortung für die Qualität des Kinderschutzes in den Kommunen des Landes.

### **2. Hinweise zu den ersten Paragrafen des Gesetzes (§§ 1 – 5 Ref-E):**

§ 1 Abs. 1 nennt aus dem GG nur Art. 6, nicht aber die anderen Artikel des GG, die Kinder als Grundrechtsträger betreffen, etwa Art. 2. Wir bitten dies zu prüfen.

§ 1 Abs. 3 spricht von Wegen des intervenierenden Kinderschutzes, die zu beschreiten sind, wenn dies erforderlich scheint. Tatsächlich verlangt die Verhältnismäßigkeit jedoch, dass Interventionen nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet sind. Wir bitten eine Ergänzung zu prüfen.

§ 2 Abs. 2 nimmt (ohne qualifizierende Einschränkungen) eine Zuweisung von Aufgaben im Kinderschutz (entsprechend § 1 Abs. 1 Ref-E) an „staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen“

---

<sup>1</sup> Die Interdisziplinären Kinderschutzkonferenz ist seit 2020 eine professionsübergreifende bundesweite Plattform, auf der sich Kinderschutzforschung und Kinderschutzpraxis sowie sozialpädagogische, psychologische, politischer, aber auch gesellschaftspolitischer Verortung und Verknüpfung der unterschiedlichen Entwicklungen in den Handlungsfeldern begegnen und austauschen. 30 Expert:Innen aus den Disziplinen Sozialpädagogik und Medizin, Psychologie und Familiengerichtbarkeit, aber auch Schule, Behindertenhilfe, Polizei und Strafgerichtbarkeit arbeiten regelmäßig zusammen. Die Bündelung dieser unterschiedlichen Expertisen will die Interdisziplinären Kinderschutzkonferenz nutzen, um eine deutliche Positionierung des fachlichen Kinderschutzes in den gesellschaftlich und politisch oft aufgeladenen Debatten zu vertreten. Die Kinderschutzkonferenz setzt sich ihr Arbeitsprogramm selbst und vertritt unabhängig ihre Positionen. Das Institut für Soziale Arbeit in Münster bietet der Konferenz den räumlichen und organisatorischen Rahmen.

**An dieser Stellungnahme haben mitgewirkt: Uta Becker, Kinderschutzkoordinatorin im Bezirk Eimsbüttel der Stadt Hamburg; Prof. Dr. Kay Biesel, Fachhochschule Nordwest-Schweiz, Basel; Christine Gerber, Nationales Zentrum für Frühe Hilfen und Deutsches Jugendinstitut, München; Prof. Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, München; Dr. Thomas Meysen, SOCLES-International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg; Prof. Dr. Christian Schraper, Universität Koblenz, 1. Vorsitzender des ISA, Münster.**

vor. Die Gesetzesbegründung spricht dann nur noch von sämtlichen Stellen, „die mit den entsprechenden Fragen in Berührung kommen“, was aber insofern tautologisch ist, als sich die Berührungspunkte durch die Aufgaben definieren, welche wiederum in § 2 Abs. 2 des Ref-E festgelegt werden. Wir bitten zu prüfen, ob eine derart offene Aufgabenzuweisung dem Bestimmtheitsgebot genügt.

§ 2 Abs. 4 weist allen Stellen bzw. Personen, die Aufgaben im Kinderschutz übernehmen, was nach § 2 Abs. 2 alle sind, eine Beteiligtenrolle zu und § 2 Abs. 5 bezieht alle Beteiligten in interdisziplinäre Kinderschutznetzwerke ein. Dies würde den Kreis der einzubeziehenden Stellen und Personen sehr ausweiten. Wir bitten zumindest in der Gesetzesbegründung abzuwägen, inwieweit dies funktional sein kann.

§ 4 Abs. 2 verlangt, dass jedes Jugendamt eine Regelung zur durchgängigen Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben trifft und § 5 Abs. 3 verlangt, dass die Landesjugendämter ihre fachlichen Empfehlungen zum Kinderschutz in einem Turnus von 3 Jahren überprüfen. Beide Regelungen werden als praktischer Fortschritt begrüßt.

### **3. Zur Stelle für Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung (§§ 6 – 8 Ref-E):**

Die Schaffung einer Stelle für Qualitätssicherung mit ihrem gewählten Ansatz der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung (§§ 6 bis 8 Ref-E) wird von der Interdisziplinären Kinderschutz-Kommission nachdrücklich unterstützt. Es handelt sich um einen konstruktiven Ansatz, verbindliche Strukturen für eine notwendige Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz mit kommunalen Jugendämtern zu gestalten.

Das in dem Gesetzentwurf entwickelte Konzept zur Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung kann insbesondere dadurch überzeugen, dass es einerseits verbindliche Verfahren vorsieht, die mit entsprechenden Strukturen und Ressourcen hinterlegt sind und andererseits den unterstützenden und beratenden Ansatz in Form einer Dienstleistung betont. Fallanalysen sollen als verbindliche Methode zur Qualitätsentwicklung etabliert werden. Die Hoheit der Fallauswahl liegt bei den Jugendämtern. Bei der Qualitätsberatung entscheidet allein das fallzuständige Jugendamt, ob eine Beratung erbeten wird.

Bei der Qualitätsberatung (§ 7 Ref-E) handelt es sich um ein innovatives Angebot, das so bislang nicht existiert. Es wird daher angeregt, jenseits der Berichtspflicht entsprechend § 16 Ref-E eine erste ***Evaluation des Angebots nach 3 Jahren im Gesetz vorzusehen***.

#### **3.1 Fallanalysen zur Qualitätsentwicklung in Jugendämtern**

Fallanalysen (§ 8 Ref-E) können prinzipiell einen wertvollen Beitrag leisten, Erkenntnisse über Risiken und Stolpersteine im Kinderschutz zu gewinnen. Entscheidungen oder Handlungen, die sich rückblickend als kritisch erwiesen haben, können identifiziert werden, um dann vertieft zu analysieren, wie die Entscheidungen zustande gekommen sind und welche individuellen, strukturellen oder konzeptionellen Faktoren sie begünstigt – oder zumindest nicht verhindert haben.

Es wird jedoch sehr darauf ankommen, wie diese Vorgaben des Gesetzes konkret umgesetzt werden. Da in einigen Ländern Fallanalysen gesetzlich vorgeschrieben sind, existiert eine Vielfalt an **internationalen Erfahrungen** (Biesel et al., 2020a). Nicht alle Arten von Fallanalysen haben einen positiven Effekt auf die Qualitätsentwicklung und befördern Kinderschutz als lernendes System (z.B. Masson/Parton 2020). Insbesondere Fallanalysen, an denen die

Fach- und Leitungskräfte nicht aktiv beteiligt werden und der Schwerpunkt auf der bloßen Einhaltung von Vorschriften liegt, begünstigen eine Kultur des Vorwurfs und verstärken u.U. bereits vorhandene Probleme, qualifizierte Fachkräfte für den Kinderschutz zu gewinnen und dort zu halten (AGJ 2017).

Umgekehrt können Fallanalysen einen guten Ansatzpunkt zur Verbesserung der Fachlichkeit im Kinderschutz bieten, wenn die daraus gewonnenen Erkenntnisse, der (Weiter-)Qualifizierung der Fach- und Leitungskräfte dienen und zu systematischen Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen herangezogen werden (Biesel et al 2020b, 258 ff.). Zudem sollten bei Fallanalysen die Perspektiven der von Kinderschutzaktivitäten betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in geeigneter Form berücksichtigt werden. (z.B. Ackermann/Robin 2018)

Aus den Erfahrungen des Projektes „**Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen**“ des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen/Deutsches Jugendinstitut lassen sich weitere Erfolgsfaktoren für Fallanalysen ableiten (vgl. Gerber/Lillig 2018):

- Grundlage, damit sich sowohl Institutionen als auch die einzelnen Akteure auf einen offenen und selbstkritischen Analyseprozess in der Fallarbeit einlassen, ist das Vertrauen, nicht verurteilt oder bestraft zu werden sowie die Zusicherung von Vertraulichkeit. Ungünstige oder fehlerhafte Entscheidungen stellen in der Perspektive nicht den Endpunkt der Analyse, sondern einen Ausgangspunkt dar, von dem aus danach gefragt wird, was ungünstige oder fehlerhafte Entscheidungen ermöglicht hat.
- Die Beteiligung der Fachkräfte am Analyseprozess erhöht die Güte der Ergebnisse. Akten geben stets nur einen kleinen Einblick in das, was die Entscheidungen sowie die Handlungen der Fachkräfte beeinflusst haben. Insofern ist ein Dialog mit den Fachkräften wichtig, um zu verstehen, wie es zu Entscheidungen gekommen ist, die sich im Nachhinein als kritisch erwiesen haben.
- Die Beteiligung der Fachkräfte sowie der Leitungskräfte am Analyseprozess leistet einen Beitrag zum Transfer, weil Ergebnisse, die im Dialog erarbeitet wurden, mitgetragen werden und der Erkenntnisprozess selbst fortbildenden Charakter hat;
- Retrospektiv Fälle zu betrachten bedarf konkreter methodischer Maßnahmen, um eine rückblickende Verzerrung (hindsight bias) zu vermeiden. Entscheidungen und Handlungen in der Vergangenheit dürfen nicht im Lichte der heute vorliegenden Informationen interpretiert werden (Gerber/Lillig 2018; weiterführend Dekker 2014).
- Der Einbezug der beteiligten Akteure in der Familie in Form von Interviews ermöglicht es, die professionelle Arbeit aus der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten zu sehen.
- Die Fallanalysen sollten von externen und unabhängigen Personen durchgeführt werden, die speziell in der Methode systemorientierter Fallanalysen geschult sind.
- Die Analyse problematischer Fallverläufe durch die Analyse eines gelungenen Fallverlaufs mit ähnlichen Fallmerkmalen (z.B. Alter der Kinder und Gefährdungsform) zu ergänzen, liefert wichtige ergänzende Hinweise für die Qualitätsentwicklung.

Eine bereits **existierende Stelle für Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung** im Kinderschutz ist die Jugendhilfeinspektion (JI) in Hamburg. Ihre Aufgabe ist es, auf der Basis von Falldokumenten und Hospitationen vor Ort zu evaluieren, auf welche Weise und mit welcher Qualität Jugendämter und ihre Allgemeinen Sozialen Dienste Anliegen Fälle von Kindeswohlgefährdungen und erzieherischer Hilfen bearbeiten und welche Rahmenbedingungen sie dabei unterstützen und welche sich als hemmend erweisen. Von dem dort gewählten Ansatz

und den damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz lässt sich lernen, was sich in §§ 6 bis 8 Ref-E widerspiegelt. Arbeitsweise und Wirksamkeit der JI waren Gegenstand einer langjährigen wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation (ausführlich: Biesel/Messmer 2018 und 2019) wie auch Thema der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, die im Jahr 2016 eingesetzt wurde, um den Kinderschutz in Hamburg nachhaltig voranzutreiben (vgl. Bericht der Enquete-Kommission: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018). Die Erkenntnisse können herangezogen werden, um zu diskutieren, wie eine Stelle für Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in NRW ausgestaltet werden kann und welche Fehler vermieden werden sollten.

### **3.2. Transfer in die Kinderschutzpraxis als größte Herausforderung**

**Internationale Erfahrungen** zeigen, dass die größte Herausforderung bei der Qualitätsentwicklung durch Fallanalysen im Transfer der Erkenntnisse in die Weiterentwicklung der Praxis liegt. So zeigen Erkenntnisse aus England (Department for Education: Munro-Report, 2011) eindrucksvoll, dass es trotz deutlicher Erkenntnisse über Schwachstellen in der Fallarbeit, nicht gelungen ist, das System nachhaltig zu verbessern. Deshalb empfehlen wir:

- Der nach § 6 Ref-E zuständigen Stelle aufzugeben, gemeinsam mit der obersten Landesjugendbehörde konkrete Strategien und Maßnahmen für den Transfer zu erarbeiten und
- den Kommunen anzuraten, bei den Jugendämtern strukturell entsprechende und mit personellen Ressourcen hinterlegte Stellen einzurichten, die Erkenntnisse aus dem Qualitätsentwicklungsverfahren in konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung umsetzen können.

### **3.3. Fazit: Wie Qualitätsentwicklung gelingen kann**

Vor dem Hintergrund der dargestellten umfangreichen Erfahrungen in der Interdisziplinären Kinderschutz-Konferenz mit Formen und Formaten solcher Fallanalysen und Qualitätsentwicklungen werden für die Konkretisierung dieser Stelle empfohlen:

- Deutliche Unabhängigkeit dieser Stelle ist für ihre Akzeptanz unabdingbar, d.h. keine Einbindung in vorhandene Behördenstrukturen, sondern eine eigene Organisationsform auf Landesebene;
- kooperative und dialogische Arbeitsweise, um die Intention der Qualitätsentwicklung für die Fachkräfte und Leitungen der Jugendämter deutlich und glaubhaft zu machen;
- für die Orientierung am je aktuellen Stand der Forschungen zum Kinderschutz und für die fachliche Akzeptanz ist ein ausgewiesener wissenschaftlicher Beirat (s.u.) sinnvoll, der diese Stelle berät.

## **4. Notwendige Schärfungen des Gesetzes**

Im Lichte der skizzierten wissenschaftlichen Erkenntnisse über erfolgversprechende Formen der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung ist der in §§ 6 bis 8 Ref-E gewählte Ansatz, dies sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betont, nachdrücklich zu unterstützen. Um die positiven Wirkungen für die Qualitätsentwicklung in den Jugendämtern in NRW zu erreichen, werden folgende Änderungen im Gesetzesentwurf vorgeschlagen:

**4.1 Strukturvorgaben für die Stelle zur Qualitätssicherung:** Die Güte der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung steht und fällt mit der Qualität der Arbeit dieser Stelle. Um nicht nur gefühlt Verbesserungen im Kinderschutz zu erreichen, sondern die Chancen tatsächlich zu erhöhen, die Kinderschutzarbeit in NRW zu verbessern, erscheinen Ergänzungen des § 6 RefE angezeigt:

- **Qualitätsstandard „Zusammenwirken mehrere Fachkräfte“:** Das SGB VIII erkennt als fachlichen Standard im Kinderschutz das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Diesem Standard sollte auch die Stelle für Qualitätssicherung verpflichtet werden.
- **Sicherung wissenschaftlicher Fundierung:** Im Gesetz sollte der Anspruch verankert werden, dass die Stelle für Qualitätssicherung selbst wissenschaftlichen Standards verpflichtet ist und die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse rezipiert.

**4.2 Beirat als zentrales Element der Rückbindung an den fachlichen Diskurs:** Wie internationale Vergleiche von Kinderschutzsystemen deutlich zeigen (zB Merkel-Holguin 2019; Meysen/Kelly 2018; Burns et al. 2017), kann Kinderschutz mit sehr unterschiedlichen Grundorientierung organisiert sein – auch innerhalb eines Bundeslandes. Daher ist entscheidend wichtig, dass eine so einflussreiche und praxisprägende Stelle wie die im RefE vorgesehene Stelle für Qualitätssicherung verbindlich rückgebunden ist an den Diskurs zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik vor Ort. Ein Beirat als Beratungsgremium aus Vertreter\*innen aus Wissenschaft, Praxis und Politik fördert zudem den Transfer in den nordrhein-westfälischen wie auch bundesweiten Fachdiskurs.

**§ 6 des Landeskinderschutzgesetzes soll daher folgende ergänzende Sätze bzw. Absätze erhalten:**

*„(1) [...]*

*(2) Die Stelle gestaltet die Qualitätsberatung und Qualitätssicherung als partizipative Prozesse, in welche sowohl Fach- als auch Leitungskräfte der betroffenen Jugendämter einbezogen werden.*

*(3) Die Beratung und Qualitätsentwicklung der einzelnen Jugendämter erfolgt vertraulich. Bei der Erfüllung der Berichtspflicht nach § 16 und bei der Veröffentlichung fallübergreifender Erkenntnisse werden die Daten so aufbereitet, dass eine Identifizierbarkeit der beteiligten Jugendämter nicht möglich ist.*

*(4) Die Qualitätsberatung nach § 7 und die Fallanalysen zur Qualitätssicherung nach § 8 werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchgeführt. Die Stelle für Qualitätssicherung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sie auf Grundlage des jeweils aktuellen Stands der Wissenschaft arbeitet.*

*(5) Die Arbeit der Stelle für Qualitätssicherung wird einen Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Praxis und Politik beratend begleitet.*

### **4.3 Sozialdatenschutz muss Fallanalysen ermöglichen**

Damit die anspruchsvollen Fallanalysen gelingen können, muss der nordrhein-westfälische Gesetzgeber an den Bund herantreten mit dem Anliegen, im Sozialdatenschutzrecht des Sozialgesetzbuchs (siehe § 15 Ref-E) die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Sozialdatenschutzrecht im SGB X und SGB VIII ist die Verarbeitung von Sozialdaten zur Durchführung von Fallanalysen durch Stellen außerhalb des Sozialleistungsträgers, hier der Jugendämter, bisher nicht vorgesehen (eingehend Schönecker et al. 2011). So ist eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung von Fallanalysen bislang nur zulässig, wenn diese „für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung“ erfolgt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X). Zunächst sind alle Betroffenen um Einwilligung in die Ermittlung

zu ersuchen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Die oberste Landesbehörde hat die Übermittlung im Lichte der erteilten oder nicht erteilten Einwilligung zu genehmigen (§ 75 Abs. 4 SGB X). Dieses Vorgehen würde die Anliegen der turnusmäßigen, regelhaften Fallanalyse des Kinderschutzgesetzes NRW konterkarieren.

In der Umsetzung von §§ 7, 8 Ref-E wäre daher eine **vollständige Anonymisierung der Akten** vorzunehmen. Dies geht mit einem erheblichen Aufwand sowohl für die Jugendämter als auch für die Stelle für Qualitätssicherung einher, weil die Löschung fallrelevanter Daten (z.B. Alter des Kindes, Identifizierbarkeit der handelnden Person) erfahrungsgemäß erhebliche Rückfrageerfordernisse mit sich bringt. Zudem erschweren anonymisierte Akten eine eingehende Analyse erheblich. Bei **Fällen mit öffentlicher Aufmerksamkeit** ist eine Anonymisierung häufig nicht mehr möglich, sodass der Weg über ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben nach § 75 SGB X der einzig zulässige zu einer Fallanalyse bleibt.

Die **Änderungen im Sozialgesetzbuch** müssen daher eine Verarbeitung von Sozialdaten für die Durchführung wissenschaftlicher Fallanalysen ermöglichen. Dabei ist selbstverständlich sicherzustellen, dass die Sozialdaten innerhalb des Beratungs- und Analyseprozesses streng vertraulich zu behandeln sind (zu möglichen Ansatzpunkten für gesetzliche Änderungen siehe Schönecker et al. 2011, S. 39 ff.). Da eine Ausweitung von Verarbeitungsmöglichkeiten so sensibler Sozialdaten wie in Kinderschutzfällen der Jugendämter zwecks Fallanalysen auch bei einer Änderung der Vorgaben im Sozialgesetzbuch strengen Anforderungen unterliegen muss, wird eine **gesetzlich festgeschriebene, wissenschaftliche Ausrichtung der Stelle** (s.o.) für Qualitätssicherung nach § 6 Ref-E erforderlich sein, um sowohl zu erleichtern, dass die sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine funktionale Arbeit der Stelle im Bundesrecht geschaffen werden als auch zu sichern, dass die nordrhein-westfälische Stelle für Qualitätssicherung von etwaigen Verarbeitungsbefugnissen im Sozialdatenschutzrecht erfasst sein wird.

Werden die sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen in SGB X und SGB VIII geschaffen, erhält die Stelle für Qualitätssicherung Sozialdaten und bedarf daher ihrerseits einer gesicherten Vertraulichkeit. Diese ist für Fallanalysen nach derzeitiger Rechtslage nicht gesichert gegenüber Strafverfolgungsbehörden. Die Stelle für Qualitätssicherung unterläge daher dem Risiko, dass sie – wie andere wissenschaftliche Fallanalysen auch – Zuarbeit für die Strafverfolgungsbehörden leistet. Ihr stünde im Strafverfahren kein **Zeugnisverweigerungsrecht** nach § 53 StPO zu. Ohne ein solches könnten sich Jugendämter gerade in besonders sensiblen Fällen nicht auf Fallanalysen durch die Stelle für Qualitätssicherung einlassen.

## **5. Interdisziplinärer Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte (§§ 9-11 Ref-E)**

Diese Regelungen werden generell begrüßt, insbesondere die Konkretisierungen in § 9 Abs. 5 Ref-E mit mind. drei Qualifizierungsangeboten in den Kinderschutznetzwerken pro Jahr sowie in § 11 Abs. 1 Ref-E mit dem Einbezug von Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung in das Kinderschutzkonzepte.

## **6. Zu Kosten und Umsetzung (§§ 12-17 Ref-E):**

Die Mittel für die kommunalen Jugendämter zur Kompensation ihrer Aufwendungen für die Weiterentwicklung ihrer Qualität in der Kinderschutzarbeit machen die Mit-Verantwortung des Landes deutlich, müssen aber gebunden werden an die aktive Mitwirkung der Kommunen an diesem anspruchsvollen Vorhaben. Auch darüber sollte die Stelle in ihren Berichten an den Landtag berichten.

Da nicht erkennbar ist, wie die ausgewiesenen 4. Mio. € ab 2023 auf die Aufgaben Ombud-schaft und Stelle für Qualitätsentwicklung aufgeteilt werden sollen, kann auch die Auskömm-lichkeit der Finanzmittel für die Stelle nicht beurteilt werden; diese ist aber unbedingt sicher-zustellen.

Organisation, Umsetzung und Arbeit der Stelle sollten angesichts der Neuartigkeit, der Be-deutung und des Umfangs in einem eigens ausgewiesenen Forschungsprojekt unabhängig eva-luiert werden.

### Literatur:

Ackermann, T.; Robin, P. (2018): Die Perspektive von Kindern und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe: Zwischen Entmutigung und Wieder-Erstarken. Bericht über die Ergebnisse der Beteiligungswerkstatt für die Hamburger Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinder-rechte weiter stärken“; in: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (19.12.2018): Drucksache 21/16000

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2017): Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten – Ausgangslage, Per-spektiven, Instrumente. Positionspapier. Berlin.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (19.12.2018): Drucksache 21/16000; [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht\\_der\\_enquete\\_kom-mis-sion\\_kinderschutz\\_und\\_kinderrechte\\_weiter\\_staerken\\_ueberpruefung\\_weiterentwick-lung\\_um-setzung\\_und\\_einhaltung\\_gesetzlicher\\_gru.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kom-mis-sion_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staerken_ueberpruefung_weiterentwick-lung_um-setzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf)

Biesel, K., Masson, J., Parton, N. Pösö, T. (eds.) (2020a). Errors and mistakes in child protec-tion. International discourses, approaches and strategies. Bristol: Policy Press

Biesel, K., Masson, J., Parton, N. Pösö, T. (2020b) Dealing with errors and mistakes in child protection: similarities and differences among countries. In. Biesel, K., Masson, J., Parton, N. Pösö, T. (eds.) Errors and mistakes in child protection. International discourses, approaches and strategies. Bristol: Policy Press, 255 – 273.

Biesel, K./Messmer, H. (2018): Schlussbericht. Konzeptentwicklung, wissenschaftliche Beglei-tung und Evaluation der Jugendhilfeinspektion in Hamburg. Basel.

Biesel, K./Messmer, H. (2019). Bedeutung und Akzeptanz der Jugendhilfeinspektion als Instrument der Fachaufsicht in der öffentlichen Hamburger Kinder- und Jugendhilfe. In. Neue Praxis. (5). S. 433 – 452.

Burns, K., Pösö, T., & Skivenes, M. (eds.) (2017). Child welfare removals by the state. A cross-country analysis of decision-making systems. New York: Oxford University Press.

Dekker, S. (2014): The Field Guide to Understanding «Human Error». 3. Aufl. Boca Raton.

Department for Education (2011): The Munro Review of Child Protection: Final Report. A child-centred system, London.

Gerber, C./Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Masson, J./Parton N. (2020). England: attempting to learn from mistakes in an increasingly 'risk averse' professional context. In: Biesel, K., Masson, J., Parton, N., Pösö, T. (eds.) Errors and mistakes in child protection. International discourses, approaches and strategies. Bristol: Policy Press, 35 – 53.

Merkel-Holguin, L./Fluke, D./Krugman, R.D. (eds.) (2019): National Systems of Child Protection. Understanding the International Variability and Context for Developing Policy and Practice. Wiesbaden: Springer.

Meysen, T./Kelly, L. (2018): Child Protection Systems: Between Professional Cooperation and Trustful Relationships. A comparison of professional practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal and Slovenia. *Child and Family Social Work (CFSW)*, 23, S. 222–229. DOI: 10.1111/cfs.12403

Schönecker, L./Götte, S./Meysen, T. (2011). Gutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzfälle am Beispiel des Schweriner Fall-Labors. Erstellt im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Köln: NZFH Eigenverlag.